



Fahrner Bauunternehmung GmbH
Herrn Robert Fahrner
Bayerwaldstr. 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen ROP-SG24-8314.77-5-1-40	Bearbeiter(in) Herr Beier	Regensburg 30.01.2017
	E-Mail Markus.Beier@reg-opf.bayern.de	Telefon / Telefax (0941) 5680-1814/-91814	Zimmer-Nr. D 227

**Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Granit-Steinbruch der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH am Rauhenberg bei Wiesent,
Landkreis Regensburg**
hier: landesplanerische Überprüfung des Vorhabens im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens
gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG

Sehr geehrter Herr Fahrner,

das Raumordnungsverfahren für den Granit-Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent, Landkreis Regensburg, wird mit folgender landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen:

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Der von der Fahrner Bauunternehmung GmbH geplante Granit-Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent entspricht bei Beachtung der nachfolgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

1. Die Immissionsbelastung durch Staub und Lärm ist weitestmöglich zu reduzieren. Dazu
 - a. ist der Steinbruchbetrieb auf die Werktage Montag bis Freitag zu begrenzen;
 - b. ist der Sprengbetrieb auf maximal zwei Sprengungen pro Monat zu begrenzen; Montage und Freitage sind von Sprengungen freizuhalten;
 - c. ist sicherzustellen, dass die der Vorhabenbeschreibung und der immissionsschutztechnischen Bewertung zu Grunde liegenden Annahmen (z.B. zur Abbaumenge, zur Zahl der LKW-An-/Abfahrten) in der Praxis nicht überschritten werden;
 - d. sind die im immissionsschutztechnischen Gutachten unter Punkt 7.1 und 7.2 genannten Empfehlungen weitestmöglich umzusetzen;

- e. sind zusätzlich weitere geeignete Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung (z.B. der Einsatz von sog. „Flüsterasphalt“ auf der R 42 zwischen der Ettersdorfer Straße und dem Waldrand im Ortsrandbereich von Wiesent) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und – soweit immissionsschutzrechtlich geboten bzw. auf freiwilliger Basis realisierbar – umzusetzen.
2. Der Steinbruch ist durch begrünte Erdwälle gegenüber der Umgebung abzuschirmen, insbesondere entlang der vorbeiführenden Forst- und Wanderwege.
3. Schädliche Auswirkungen auf oberirdische Gewässer und das Grundwasser sind zu vermeiden. Die Tagwasserableitung hat im Einzugsbereich des Augrabens zu erfolgen, um einen möglichen Eintrag von sprengstofftypischen Verbindungen über den Moosgraben in das Wasserschutzgebiet Ammerlohe auszuschließen. Ein Monitoringsystem zur Überwachung der Gewässergüte ist einzurichten.
4. Die Auffüllung bzw. Teilverfüllung der Grube darf nur mit örtlich anfallendem Abraum erfolgen; eine Verfüllung von Oberboden ist nicht zulässig.
5. Der Eingriff durch den Steinbruchbetrieb ist zu bilanzieren und in Abstimmung mit dem Landratsamt Regensburg auszugleichen; die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst innerhalb des Forstmühler Forsts erfolgen.
6. Die Rekultivierung hat unmittelbar nach Beendigung des Rohstoffabbaus zu erfolgen und soll zu einer ökologischen Aufwertung des Standortbereiches führen.

Die landesplanerische Beurteilung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für Anlage und Betrieb des geplanten Steinbruchs, der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Regensburg liegt, eine Befreiung von den Festsetzungen der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes durch das Landratsamt Regensburg erteilt werden kann.

B. Beschreibung des untersuchten Vorhabens (lt. Projektunterlagen)

Die Fahrner Bauunternehmung GmbH, Mallersdorf-Pfaffenberg (kurz: Fa. Fahrner), plant die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs zur Gewinnung von Granit auf dem Grundstück Flurnr. 157 der Gemarkung Forstmühler Forst, Gemeinde Wiesent (Landkreis Regensburg). Der geplante Steinbruch hat einen Umfang von ca. 12 ha, die Nutzungsdauer ist auf rund 25 Jahre angelegt.

Lt. Vorhabenbeschreibung soll die Rohstoffgewinnung im Tagebau durch Sprengung und Aufbereitung des gewonnenen Materials erfolgen. Dazu sind pro Monat maximal zwei bis drei Gewinnsprengungen vorgesehen. Die jährliche Abbaumenge an Rohgranit wird von Seiten der Fa. Fahrner mit ca. 75.000 m³ bzw. 165.000 t angegeben.

Das gewonnene Material wird über eine zu ertüchtigende Forststraße (Bau von zwei Ausweichstellen für LKW sowie Befestigung auf 100 m vor Einmündung in die R 42 als Schmutzfang) zur

Kreisstraße R 42 und von dort in südlicher Richtung über die Staatsstraße St 2146 und die Autobahn A 3 zu den Verbrauchsorten in Stadt und Landkreis Regensburg transportiert.

Nach Beendigung des Abbaus sollen die Grubensohle und die randlichen Felsböschungen überwiegend der natürlichen Sukzession überlassen werden; inselförmige Gehölzpflanzungen können als unterstützende Elemente eingebracht werden. Im nördlichen Bereich der Grubensohle werden sich niederschlagsabhängig temporäre Kleingewässer bilden. In Teilbereichen können sich Geröll- bzw. Blockhalden durch Liegenlassen von Haufwerksmassen zu Extremstandorten für angepasste Arten entwickeln.

C. Verfahrensablauf

Die Fahrner Bauunternehmung GmbH hat im Jahr 2013 beim Landratsamt Regensburg Antrag auf Errichtung eines Steinbruchs zum Abbau von Granit am Rauhenberg bei Wiesent gestellt. Im Rahmen des beim Landratsamt Regensburg durchgeführten Scopings wurde von der Höheren Landesplanungsbehörde auf die Notwendigkeit einer landesplanerischen Überprüfung des Vorhabens in Form eines Raumordnungsverfahrens gemäß Art. 24 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hingewiesen. Die Bewertung des Vorhabens als erheblich überörtlich raumbedeutsam stützte sich insbesondere auf die Lage außerhalb von regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, den Umfang der geplanten Abbaufäche von ca. 12 ha sowie auf die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen insbesondere auf Natur und Landschaft, Naherholung, Wasserwirtschaft und Verkehr.

Im Januar 2016 hat die Fa. Fahrner die Unterlagen für die Durchführung der landesplanerischen Überprüfung des Vorhabens bei der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz eingereicht. Diese Unterlagen wurden mit den wesentlichen Fachstellen und der Gemeinde Wiesent fachlich abgestimmt.

Die in Folge dieses Scopings weiterentwickelten Projektunterlagen wurden der Höheren Landesplanungsbehörde von der Fa. Fahrner mit Schreiben vom 23.03.2016 vorgelegt.

Mit Schreiben Nr. ROP-SG24-8314.77-5-1-14 vom 14.04.2016 leitete die Höhere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren für den geplanten Granit-Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent ein. Die Anhörung der beteiligten Stellen erfolgte schriftlich, die Verfahrensunterlagen wurden gemäß Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayLplG vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S.470) auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz bereitgestellt. Beteiligt wurden die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind, sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und die betroffenen Wirtschaftsverbände. Sie hatten Gelegenheit, sich bis zum 03.06.2016 gegenüber der Regierung der Oberpfalz zu dem Vorhaben zu äußern. Der Gemeinde Wiesent, dem Regionalen Planungsverband Regensburg

sowie dem Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. wurden bis zu zwei Wochen Fristverlängerung gewährt.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass Detailfragen nicht Gegenstand des Verfahrens sind und dass das Raumordnungsverfahren dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Regensburg nicht vorgreift und weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten und insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung – einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes – sowie die Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen.

Die von dem Vorhaben betroffenen Kommunen wurden gebeten, ein Exemplar der Projektunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat öffentlich auszulegen und Wünsche, Anregungen und Einwendungen von Bürgern der eigenen Stellungnahme beizufügen.

D. Verfahrensbeteiligte

Folgende Stellen wurden im Raumordnungsverfahren durch schriftliche Anhörung beteiligt:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Gemeinde Brennberg
Gemeinde Rettenbach
Gemeinde Wiesent
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Landesjagdverband Bayern e.V.
Landratsamt Cham
Landratsamt Regensburg
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern

Regierung der Oberpfalz – Sachgebiete 31 (Straßenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft), Gewerbeaufsichtsamt sowie Gruppe Landwirtschaft und Forsten

Regionaler Planungsverband Regensburg

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Staatliches Bauamt Regensburg

Tourismusverband Ostbayern e.V.

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg

E. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Die Gemeinde Brennberg spricht sich gegen den geplanten Granit-Steinbruch aus, da das Vorhaben zentralen Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Region Regensburg widerspricht. Dem Schutz und dem Erhalt des Naturraums ist Vorrang gegenüber dem Rohstoffabbau einzuräumen, zumal ein Abbau über die vorgesehenen 12 ha hinaus zu befürchten ist. Der geplante Abbau steht dem Ziel eines sanften Tourismus im Vorderen Bayerischen Wald entgegen.

Die Gemeinde Wiesent lehnt die Errichtung des Steinbruchs unter Bezugnahme auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholungsnutzung, der Wasserversorgung sowie ihrer städtebaulichen Entwicklung ab. Sie begründet dies im Einzelnen wie folgt:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP): Im LEP wird den Schutzgütern Wald sowie Natur und Landschaft besonderes Gewicht beigemessen. Bei Raumnutzungskonflikten ist gemäß LEP-Ziel 1.1.2 den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Nach Auffassung der Gemeinde Wiesent ist dies bei der geplanten Errichtung des Steinbruchs im Bereich des Forstmühler Forsts der Fall.
- Regionalplan Region Regensburg: Im Regionalplan Region Regensburg ist der Bereich des Forstmühler Forsts als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen ist. Lt. Regionalplan sind für Land- und Forstwirtschaft geeignete Gebiete nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden; insbesondere größere Waldkomplexe wie der Forstmühler Forst sollen nicht aufgerissen oder durchschnitten werden. Im Regionalplan ist der Bereich zwischen Sinzing und Wörth a.d. Donau als Erholungsgebiet ausgewiesen. In diesem Zusammenhang spielt ebenfalls die Vermeidung von Luftbeeinträchtigungen eine große Rolle. Schließlich weist die Gemeinde Wiesent darauf hin, dass der geplante Abbaubereich außerhalb von regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffnutzung liegt; die Ausführungen zur geänderten Bedarfslage nach Granitrohstoff und die daraus resultierende Begründung des Steinbruchs können von Seiten der Gemeinde Wiesent nicht nachvollzogen werden.

- Landschaftsschutzgebiet: Die Gemeinde Wiesent weist darauf hin, dass das geplante Abbaugebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Regensburg liegt; die Errichtung eines Steinbruchs widerspricht der Schutzgebietsverordnung. Eine mögliche Herausnahme oder Befreiung von der Schutzgebietsverordnung ist abzulehnen.
- Das geplante Abbauvorhaben steht zudem nicht in Einklang mit dem Waldaktionsplan (Walderhalt und Vermeidung von Zerschneidungen) sowie dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Regensburg.
- Die Gemeinde Wiesent sieht ihre weitere städtebauliche Entwicklung in westlicher Richtung, wodurch es zu einem Überspringen der Kreisstraße R 42 kommen wird. Die R 42, über die der Rohstoff abtransportiert werden soll, wird von einer Umgehungsstraße zu einer Ortsdurchfahrt. Darüber hinaus wird insbesondere für den Ortsteil Ettersdorf, der ca. 1.100 m vom Steinbruch entfernt liegt, mit erhöhten Emissionsbelastungen gerechnet.
- Die Gemeinde Wiesent bezieht ihr Trinkwasser aus der Anlage Ammerlohe, die sich ca. 2.000 m südlich des geplanten Steinbruchs befindet; die Entfernung bis zur Schutzgebietsgrenze beträgt nur 1.100 m. Da ein Wasserzufluss aus nördlicher Richtung erfolgt, wird eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung (z.B. durch Rückstände von Sprengstoff) befürchtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Europäische Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen, die ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer enthält.
- Von Seiten der Gemeinde Wiesent wird der gewählte Untersuchungsraum (30 km-Radius) hinterfragt, zumal dadurch zwei große Steinbrüche (Fa. SSR Mineralgestein GmbH und der Fa. Haimerl GmbH) außerhalb des engeren Betrachtungsraumes liegen. Bei den untersuchten Alternativstandorten werden Informationen zur Verfügbarkeit sowie zur Erreichbarkeit vermisst und damit die gesamte Alternativenprüfung in Frage gestellt.
- Weitere Kritikpunkte betreffen das Immissionsschutzgutachten zu den Auswirkungen des Steinbruchbetriebs auf den Nepal-Himalaya-Pavillon sowie die Erholungsnutzung insgesamt. Darüber hinaus wird die Materialgüte in Frage gestellt.

Der Stellungnahme der Gemeinde Wiesent liegt eine Anlage bei, die sich sehr detailliert insbesondere mit Fragen der Materialgüte (geologische Zusammensetzung, Zertrümmerungseigenschaften) des Granitvorkommens am Standort Rauhenberg sowie der Wirtschaftlichkeit des geplanten Steinbruchbetriebs auseinandersetzt.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg betrifft unterschiedliche Belange.

Naturschutzfachliche Belange: Die Qualität des Fürstlichen Thiergartens besteht insbesondere in der Unzerschnittenheit des Waldstücks. Damit ist er ein wichtiger Rückzugsort für störungsempfindliche Tierarten wie z.B. Luchs und Schwarzstorch. Des Weiteren ist der Fürstliche Thiergarten ein wichtiges Naherholungsgebiet; unmittelbar westlich des Abbaubereiches führt ein Wanderweg vorbei. Vor diesem Hintergrund werden von dem geplanten Steinbruchbetrieb nicht unerhebliche Auswirkungen auf das unmittelbare Steinbruchumfeld, aufgrund von Immissionen von Lärm und Staub aber auch darüber hinaus erwartet. Das Vorhaben widerspricht insofern der

Schutzverordnung des Landschaftsschutzgebietes, nach der Eingriffe in die Landschaft vermieden und die Erholungsfunktion erhalten werden sollen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regensburg kann das Vorhaben daher nicht befürwortet werden.

Unter der Bedingung, dass der Steinbruch nach Beendigung des Abbaus nicht oder nur gering wiederverfüllt und später keine sonstige naturfremde Folgenutzung angestrebt wird, können sich bei optimaler Erstgestaltung wertvolle und seltene Lebensräume entwickeln. Langfristig können damit die Nachteile durch den Eingriff kompensiert werden. Die beprobte und als nicht abbauwürdig bewertete Vorbehaltsfläche westlich Unterlichtenwald sollte aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

Belange der Verkehrswirtschaft: Ausgehend von einer geplanten jährlichen Fördermenge von 165.000 t Gestein ergeben sich rund 14.500 Lkw-Fahrten sowie eine weitere nicht bekannte Zahl von Fahrten für z.B. den Unterhalt der Maschinen oder die An- und Abfahrten von Mitarbeitern. Bezogen auf den Schwerverkehr auf der R 42 in Richtung A 3 kommt es zu einer Verdoppelung der Fahrten im Vergleich zum Status-quo. Die bestehende Verkehrsinfrastruktur kann diesen Verkehrsmengenzuwachs bewältigen. Es fehlen allerdings Informationen zur Verteilung des Verkehrs, z.B. zu Verkehrsspitzen an bestimmten Wochentagen oder Tageszeiten bzw. zur Verteilung im Jahresverlauf (z.B. aufgrund der Betriebseinstellung im Winter). Darüber hinaus bestehen offene Fragen bezüglich der zu fördernden Jahresmenge, der Verkehrsführung zu den Verbrauchsorten sowie zur Verkehrssicherheit.

Belange des Tourismus und der Naherholung: Der Bereich um den Rauhenberg im Forstmühler Forst hat eine Bedeutung für die Naherholung. Aus Sicht des Tourismus und der Naherholung wurden die relevanten Aspekte und Auswirkungen in den Raumordnungsunterlagen weitgehend berücksichtigt und dargestellt. Unter der Voraussetzung, dass die Transportfrequenzen und Sprengtermine wie in der Raumverträglichkeitsstudie angegeben auch tatsächlich angewendet werden, wird das Vorhaben aus touristischer Sicht wie folgt bewertet: Vom Steinbruchbetrieb und den sich daraus ergebenden Emissionen (Lärm, Schadstoffe und Staub) werden sich Auswirkungen auf die Naherholung im Forstmühler Forst und im Nepal-Himalaya-Pavillon ergeben. Durch den geplanten Steinbruchbetrieb wird es zu Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion kommen. Um den unmittelbaren Steinbruch herum gibt es keine stark frequentierten bzw. überregional vermarkteten Wander- und Radwege. Der westlich des Steinbruchs vorbeiführende Wanderweg soll durch Erdwälle und Bepflanzungen abgeschirmt werden, um die negativen Auswirkungen auf die Wanderer und Erholungssuchenden zu begrenzen. Eine überörtliche Einsehbarkeit des Steinbruchs (z.B. aus dem Donaoraum) ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten und des Waldbestandes ausgeschlossen; die unmittelbare Einsehbarkeit kann durch Erdwälle begrenzt werden. Der Steinbruch trägt nicht zu einer „existenziell negativen Beeinträchtigung“ der bestehenden touristischen Angebote und Potenziale im Donaoraum bei, da die Entfernungen zu den relevanten touristischen Angeboten ausreichend groß sind.

Aus Sicht der Kreisheimatpflege sollte das Landschaftsschutzgebiet aufgrund seiner weitgehenden Unberührtheit als Freizeit- und Erholungsgebiet geschützt werden.

Zu den Belangen des Gesundheitsschutzes (Trinkwasserversorgung, Immissionsschutz) werden die relevanten Passagen aus den vorgelegten Raumordnungsunterlagen zitiert, ohne eine fachliche Bewertung vorzunehmen. Diese sind in einem ggf. sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu bewerten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass durch das Vorhaben landwirtschaftliche Flächen nicht direkt beansprucht werden. Durch den erforderlichen Ausgleich des Waldverlusts kann es jedoch zu einer Betroffenheit von Landwirtschaftsfläche kommen. Es wird daher der Ansatz begrüßt, dass der naturschutzfachliche und waldrechtliche Ausgleich in erster Linie auf bereits bestehenden Forstflächen erfolgen soll; der Verbrauch von Landwirtschaftsfläche für darüber hinaus gehende Ausgleichsmaßnahmen soll vermieden werden.

Das AELF Regensburg weist aus forstlicher Sicht darauf hin, dass der geplante Steinbruch in einem großen, nahezu geschlossenen Waldgebiet zum Liegen kommt, welches gemäß Regionalplan Region Regensburg als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt ist. Gemäß Regionalplan sollen größere Waldkomplexe – zu denen auch der Forstmühler Forst gehört – nicht durch Bebauung und größere Infrastrukturmaßnahmen aufgerissen oder durchschnitten werden.

Dem Forstmühler Forst kommt zusammen mit dem Wörther Forst zudem eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung im Raum Regensburg zu.

Das Vorhaben wird aus forstlicher Sicht unter Bezugnahme auf das regionalplanerische Konzentrationsgebot und die vor diesem Hintergrund nicht schlüssige Untersuchung der Alternativstandorte abgelehnt.

Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. spricht sich für den Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent aus. Im Raum Regensburg ist aufgrund der prosperierenden Wirtschaft ein erhöhter Bedarf an Baustoffen vorhanden; darüber hinaus sind bereits mehrere Infrastrukturprojekte wie beispielsweise der sechsstreifige Ausbau der A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Regensburg und der Anschlussstelle Rosenhof in Planung. Der Steinbruch bei Wiesent kann dabei eine verbrauchsnahe Gewinnung des Rohstoffs Granit ermöglichen, zumal es einen bezogen auf die Materialgüte vergleichbaren Granit-Steinbruch in Stadt und Landkreis Regensburg bislang nicht gibt. Derzeit gibt es nur ein Kalkstein-Schotterwerk im Raum Regensburg, das hauptsächlich gebrannte Kalksteinprodukte herstellt. Dieser Steinbruch ist aufgrund der Lage in der Stadt Regensburg nur eingeschränkt erweiterbar.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) verweist zunächst auf die Zuständigkeit der regionalen Fachstellen für die Belange Naturschutz und Landschaftspflege, technischer Umweltschutz sowie Wasserwirtschaft. Die Stellungnahme des LfU umfasst daher nur Belange, die nicht von anderen Fachstellen zuständigkeitshalber abgedeckt werden: In Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz wird darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Bodentypen (Ober- und Unterboden sowie Untergrund und Bodenschichten unterschiedlicher Eignung) getrennt ausgebaut, gelagert und verwertet werden sollen. Zwischengelagertes Bodenmaterial sollte vor Verdichtung und Vernässung sowie vor Wind- und Wassererosion geschützt werden. Bei einer Zwischenlagerung von mehr als sechs Monaten ist auf eine Begrünung mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu achten. Ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche ist zu unterbinden.

Von Seiten der Rohstoffgeologie wird der geplante Abbau von Granit im Sinne einer regionalen mittelfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen ausdrücklich befürwortet.

Belange des Geotopschutzes werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BUND) lehnt die Errichtung und den Betrieb des Steinbruchs am Standort Rauhenberg bei Wiesent unter Bezugnahme auf folgende Aspekte ab:

- Die Abbaufäche liegt nicht in einem regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet; die bereits ausgewiesenen Vorrang- / Vorbehaltsgebiete werden als ausreichend für die Rohstoffversorgung angesehen.
- Die Errichtung des Steinbruchs wird mit den geplanten Straßenbauprojekten begründet. Da der BUND diese Straßenbauprojekte grundsätzlich ablehnt, entfällt aus seiner Sicht auch die Begründung für den Steinbruch.
- Die Untersuchung der Alternativstandorte wird als nicht nachvollziehbar angesehen. Der zugrunde gelegte Radius von 30 km wird als willkürlich angesehen, andere Abbaugebiete sind nur unwesentlich weiter entfernt.
- Das Vorhaben widerspricht weiteren Vorgaben des Regionalplans wie dem Ausbau des natur- und umweltverträglichen Tourismus im Bereich Wörth a.d.Donau / Wiesent, dem Erhalt von größeren Waldgebieten wie dem Forstmühler Forst sowie dem Gewässerschutz.
- Die Abbaufäche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Regensburg, in dem den Belangen von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beizumessen ist.
- Der geplante Steinbruch führt zu einer Zerschneidung des Waldgebietes des Forstmühler Forsts. Zudem wird es durch den Steinbruchbetrieb zu einer Verlärmung des Waldgebietes kommen mit Beeinträchtigung der überregional bedeutsamen Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten, insbesondere Haselhuhn, Kolkrabe und Schwarzstorch. Auch eine naturschutzfachliche Aufwertung des Abbaubereiches nach Beendigung des Abbaus kann diese Nachteile aus Sicht des BUND nicht ausgleichen.

- In der Nähe zum Abbaugebiet befinden sich fünf Quellen und das Wasserschutzgebiet „Ammerlohe“; eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch Eintrag aufgrund des Steinbruchbetriebs kann nicht ausgeschlossen werden.
- Das Abbauvorhaben liegt in einem Naherholungsgebiet, das durch die mit dem Abbau verbundenen Lärmemissionen beeinträchtigt wird.

Die Ortsgruppe Wörth/Wiesent des Bund Naturschutz schließt sich der ablehnenden Haltung der Landesgeschäftsstelle Bayern zum Steinbruch an. Argumentativ bezieht sie sich dabei auf die genannten regionalplanerischen Vorgaben zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Land- und Forstwirtschaft, zum Arten- und Biotopschutz, zu Gewässerschutz und Gewässerentwicklung sowie zur Wasserwirtschaft. Weitere Belange, die von dem Vorhaben tangiert werden, sind die Lage im Landschaftsschutzgebiet, die Naherholungsfunktion des Forstmühler Forsts sowie das Vorhandensein mehrerer Quellen im Einzugsbereich des Vorhabens und die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wiesent.

Die Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim sieht unabhängig von der Tatsache, dass der geplante Steinbruch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegt, einen Gesamtnutzen für die regionale Wirtschaft; Natursteinvorkommen sind eine grundlegende Rohstoffkomponente für die regionalen Unternehmen.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. lehnt das Vorhaben vollumfänglich ab. Er begründet dies mit dem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, der Ausweisung des Forstmühler Forsts als landschaftliches Vorbehaltsgebiet und als Landschaftsschutzgebiet, dem Erhalt des großen Waldgebietes im Osten des Landkreises Regensburg (auch als Großlebensraum für den bedrohten Schwarzstorch) sowie der naturschutzfachlichen Bedeutung im Hinblick auf den Biotopverbund. Darüber hinaus ist der Bereich gemäß Regionalplan nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung vorgesehen.

Der Höheren Landesplanungsbehörde liegen von den Sachgebieten Naturschutz und Technischer Umweltschutz der Regierung der Oberpfalz Stellungnahmen zum Antrag der Fa. Fahrner vor. Das Sachgebiet Naturschutz stellt fest, dass der Fürstliche Thiergarten aufgrund seiner Ausdehnung von mehr als 60 km² einen unzerschnittenen und von technischen Einrichtungen freien Lebensraum darstellt, der aufgrund des Fehlens von Siedlungen, technischen Einrichtungen sowie Verkehrsstrassen eine Rarität darstellt. Der Fürstliche Thiergarten bietet daher einen Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten. Diesem Aspekt trägt ebenfalls die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Landkreis Regensburg Rechnung. Der geplante Steinbruch wird daher zu einem substanziellen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft führen. Des Weiteren sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im Gebiet zu erwarten.

Der geplante Steinbruch steht in Widerspruch zur LSG-Verordnung. Er wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Sollte es dennoch zu einer positiven landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens kommen, blieben eine Herausnahme der Abbaufäche aus dem LSG oder eine Befreiung von den Verboten der Verordnung.

Für diesen Fall werden von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde folgende Auflagen definiert: Geeignete Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im Abbaugbiet wie Erhalt von Steilwänden ohne Anschüttung, Sukzessionsflächen und dauerhaft von Gehölzbewuchs freizuhalten- de Teilbereiche sowie strukturreiche Gestaltung der Grubensohle mit Kleingewässern, Geröllhal- den und offenen Magerstandorten; auf Verfüllung mit Fremdmaterial ist zu verzichten.

Zusätzlich entstehender Kompensationsbedarf ist im westlich des Vorhabens gelegenen FFH- Gebiet 6939-302.02 (Bachtäler im Falkensteiner Vorwald) durch geeignete naturschutzrelevante Optimierungsmaßnahmen der dortigen Waldbestände zu realisieren.

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz verweist auf seine Stellungnahme im Rahmen des Scopings zur Vorbereitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren. Eine detaillierte Prü- fung des immissionsschutzrechtlichen Gutachtens obliegt der Genehmigungsbehörde im nach- folgenden Genehmigungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Gutach- ten keine Betrachtung der allfälligen Emissionen von alveolengängigem, krebserzeugendem Feinstaub stattgefunden hat.

Der Regionale Planungsverband Regensburg (RPV) weist auf das Konzentrationsgebot des Re- gionalplans hin, wonach der großräumige Rohstoffabbau auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden soll. Der geplante Steinbruch der Fa. Fahrner liegt nicht in einem dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Insofern trägt der beantragte Granitabbau dem Konzentrationsgebot nicht Rechnung. Das Regionalplanziel enthält Ausnahmetatbestände, die unter bestimmten Voraussetzungen (s.u.) ein Abweichen von dem Konzentrationsgebot erlau- ben. In diesem Zusammenhang sind die veränderte Bedarfssituation im Raum Regensburg so- wie die geplanten Maßnahmen zu Infrastrukturausbau- und -erneuerung anzuführen.

Der RPV hat im Jahr 2013 beschlossen, das aus dem Jahr 2001 stammende Konzept der Roh- stoffversorgung in der Region Regensburg fortzuschreiben. Einen wesentlichen Anlass hierfür bildete die veränderte Bedarfslage im Raum Regensburg. Im Hinblick auf die Regionalplanfort- schreibung wurden von den rohstoffbezogenen Fachstellen eine Untersuchung sowohl der vor- handenen Standorte als auch möglicher neuer Standorte für die Versorgung mit Granit vorge- nommen. Zwischenergebnisse aus diesen Untersuchungen sind in die Raumordnungsunterlagen eingeflossen.

Von Seiten des RPV kann bestätigt werden, dass die anderen im Regionalplan für Granit festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum einen für zusätzliche Betriebe nicht verfügbar sind, zum anderen sind sie nur in relativ geringem Umfang erweiterbar bzw. liegen ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der neueren naturschutzfachlichen Erkenntnisse sollten sie als Vorbehaltsgebiete zurückgenommen werden. Diese Erkenntnisse fließen in die laufende Fortschreibung des Regionalplans ein. Vor diesem Hintergrund erscheint die nähere Betrachtung des Standortes am Rauhenberg unter raumordnerischen Gesichtspunkten sachdienlich.

Die erkundete und beabsichtigte Abbautiefe trägt dabei der weitgehenden Ausschöpfung der Abbaustätten im Sinne des Regionalplanziels B IV 2.1.4 (Begründung) Rechnung.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Der geplante Steinbruch liegt in dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 21 „Süd- und Westabfall des Falkensteiner Vorwaldes“ gemäß Regionalplan B I 2. Prägend für das Vorbehaltsgebiet sind insbesondere Steilhänge mit stark eingeschnittenen Seitentälern, Felsformationen, Quellbereichen und einem hohen Anteil von naturnahen Waldbeständen. Für den konkreten Standortbereich sind die genannten speziellen Charakteristika allerdings weniger relevant, da das Gebiet einen forstlichen Nutzwald in Plateaulage darstellt. Zudem tritt dieser Belang in Folge der Ausweisung des Standortraums als Landschaftsschutzgebiet hinter die LSG-Verordnung als höherrangigem Schutzrecht zurück.

Aufgrund der Lage des Steinbruchs auf einem Plateau hinter der Kuppe des Rauhenberges sind aus überörtlicher Sicht keine Bedenken zum Aspekt des Landschaftsbildes festzustellen.

Größere zusammenhängende Waldkomplexe: Nach Auffassung des RPV weist der Forstmühler Forst bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur ökologische Funktionen auf, sondern dient als Nutzwald auch wirtschaftlichen Zwecken wie am Beispiel des Vorhabenbereiches deutlich wird.

Gemessen an der Gesamtfläche des Fürstlichen Thiergartens von 2.800 ha ist die Flächeninanspruchnahme für den geplanten Steinbruch mit ca. 12 ha vergleichsweise gering. Hinzu kommt, dass der Eingriff eher in randlicher Lage erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einem bedeutsamen Eingriff im Sinne des Regionalplans B III 4.2 zum Schutz größerer Waldkomplexe auszugehen.

Land- und Forstwirtschaft: Der Entzug von Nutzwald für forstliche Zwecke ist durch das Planvorhaben teils temporär, im Betrachtungsmaßstab unerheblich und nach Auffassung des RPV fachlich vertretbar. Ein naturschutzfachlicher und forstrechtlicher Ausgleich ist unmittelbar im Forstmühler Forst vorgesehen und soll zu einer ökologischen Aufwertung beitragen.

Die Gewinnung von Granit kann einen Beitrag zugunsten einer Substitution für fluviale Kiese in der Donauebene leisten und bestehenden Nutzungsdruck auf die dortigen hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen des Gäubodens reduzieren. Es wird von einer Entlastung im Verhältnis 1:6 ausgegangen, d.h. 12 ha Gesteinsabbau würden ca. 60 ha Kiesabbaufäche in der Donau-ebene entsprechen. Die nach dem Kiesabbau verbleibenden Wasserflächen entziehen den Boden dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung. Durch den Granitabbau kann damit zum Bodenschutz beigetragen werden, der im Raum Pfatter / Barbing zunehmend artikuliert wird.

Freizeit und Erholung: Gemäß Regionalplan B VII 2.1 gehört das Donautal mit Hangbereichen zu den Erholungsgebieten in der Region. Der Forstmühler Forst ist dabei weniger attraktiv und auch nicht als Erholungswald festgelegt. Der Fürstliche Thiergarten stellt als umzäunter Privatwald dennoch diesbezügliche Funktionen für das Gemeinwohl dar. Während aufgrund der Weitläufigkeit des Wegenetzes im Gesamtgebiet des Forstmühler Forsts eine Funktionseinschränkung nicht zu erwarten sein wird, werden die naturgebundene, ruhige Erholung im Umfeld des geplanten Steinbruchs aufgrund des Betriebs beeinträchtigt werden. Lärmemissionen waren bislang in diesem Bereich kaum vorhanden.

Wasserwirtschaft: Von dem Vorhaben werden auf Ebene des Regionalplans keine konkreten Gebietsfestlegungen berührt. Weitere ggf. betroffene wasserrechtliche Belange sind durch die Fachstellen zu vertreten. Für das Vorhaben sollte die Nutzung von Brauchwasser für betriebliche Zwecke einschließlich gegebenenfalls notwendiger Umweltauflagen nur nach einer vertieften Prüfung hinsichtlich Umfang, Aufbereitung und Folgenabschätzung erfolgen.

Siedlungswesen: Die Gemeinde Wiesent ist gemeinsam mit der Stadt Wörth a.d. Donau zentraler Ort der Grundversorgung. Der Ortsteil Ettersdorf der Gemeinde Wiesent ist die zum geplanten Abbauvorhaben am nächsten gelegene Siedlungseinheit. Zwar ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten eine unmittelbare Einsehbarkeit nicht gegeben und eine reduzierte Immissionsbelastung zu erwarten, bezogen auf die Naherholung wird es allerdings zu Auswirkungen kommen. Dabei könnte sich die im Zuge des Granitabbaus fortschreitende Abbautiefe positiv auf die Immissionen auswirken. Vor dem Hintergrund anderer Abbauvorhaben ist die Entfernung zwischen Steinbruch und Ortsrand als angemessen zu betrachten.

Nördlich des Hauptortes Wiesent und unmittelbar östlich der Kreisstraße R 42 befindet sich der private Nepal-Himalaya-Pavillon. Passiver Lärmschutz zur Kreisstraße ist nicht vorhanden und war bislang wohl nicht für erforderlich gehalten worden.

Zusammenfassend stellt der RPV fest, dass der Standort des Granitsteinbruchs außerhalb von regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegt, er allerdings aufgrund der Materialgüte eine grundsätzliche Eignung für die Versorgung des Raums Regensburg mit dem Rohstoff Granit aufweist. Den in der Begründung zum Regionalplanziel aufgeführten Ausnahmetatbeständen wird weitgehend Rechnung getragen.

Im Zuge der laufenden Vorarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplans in Zusammenhang mit dem LfU (Rohstoffgeologie) haben sich die Angaben zum Rohstoffvorkommen am Rauhenberg und zur Lagerstättensituation bestätigt.

Abbau und Rekultivierung sollen jeweils entsprechend einer Gesamtplanung vorgenommen werden. Da nur eine teilweise Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung möglich ist, soll eine langfristig standortbezogene Aufwertung erreicht werden.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen von regional bedeutsamen Raumfunktionen in der Gemeinde Wiesent und darüber hinaus erwartet.

Der Tourismusverband Ostbayern e.V. weist darauf hin, dass das Gebiet des Vorderen Bayerischen Waldes, zu dem auch der Forstmühler Forst gehört, eine wichtige Funktion für die Naherholung und den Tourismus aufweist. Das Gebiet um den Rauhenberg besitzt eine Naherholungsfunktion für die Bevölkerung von Stadt und Landkreis Regensburg. Am geplanten Steinbruch führt ein Wanderweg vorbei, der vom Landkreis Regensburg in einer Broschüre beworben wird; darüber hinaus befinden sich in unmittelbarer Nähe des Steinbruchs keine weiteren markierten Wander- oder Radwege.

Im weiteren Umfeld des geplanten Steinbruchs befindet sich der Nepal-Himalaya-Pavillon (Luftlinie: ca. 1.300 m), der für den Landkreis Regensburg und darüber hinaus von touristischer Bedeutung ist. Aufgrund der eingeschränkten und nur auf die Zeit von Anfang Mai bis Anfang Oktober beschränkten Öffnung für die Öffentlichkeit (in den genannten Monaten regelmäßig nur an Sonntagen, Montagen und Feiertagen sowie an acht Samstagen von jeweils 13.00 bis 17.00 Uhr) werden mögliche Beeinträchtigungen insgesamt begrenzt sein.

Sowohl für den Nepal-Himalaya-Pavillon als auch für die Naherholung im Forstmühler Forst können sich Beeinträchtigungen durch den Steinbruchbetrieb in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen ergeben. Es gibt allerdings im Umfeld des Abbaubereiches kein beschildertes und überregional bedeutsames Rad- und Wanderwegenetz. Zudem sind aufgrund des relativ großen Waldanteils keine optischen Beeinträchtigungen für das Donautal zu erwarten.

Der Tourismusverband Ostbayern e.V. kommt zum Ergebnis, dass es aufgrund des Steinbruchbetriebes zu lokalen Beeinträchtigungen kommen wird allerdings ohne weitreichende Folgen für den Tourismus.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) lehnt den geplanten Steinbruch in der Gemeinde Wiesent ab. Er begründet dies mit der Lage des Abbaubereiches außerhalb von regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoff-

gewinnung. Der Bedarf an Granit kann durch die bereits ausgewiesenen Gebiete gesichert werden.

Gegen den Steinbruch sprechen des Weiteren:

- Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens, wodurch es zu einer erhöhten Belastung durch Staub und Lärm im Umfeld kommen wird;
- der mögliche Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer im Umfeld des Steinbruchs; in diesem Zusammenhang verweist der VLAB auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach der Vorhaben, die zu einer Verschlechterung des Zustands von Flüssen, Seen, Bächen und Grundwasser führen können, zu versagen sind;
- die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan Region Regensburg sowie im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Regensburg;
- die Lage in einem großen, weitgehend unzerschnittenen Waldgebiet;
- der Artenschutz (mögliche Vorkommen von Schwarzstorch und Waldschnepfe).

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg (WWA) teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Wasserwirtschaft unter landesplanerischen Gesichtspunkten von dem Vorhaben nicht betroffen ist, da keine wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete tangiert werden.

Das Vorhaben unterliegt den Einschränkungen, die sich aus den Grundsätzen und Pflichten des Bodenschutzes nach §§ 4 ff BBodSchG sowie aus den „Allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung“ im Sinne des § 6 WHG ergeben.

Grundwasser: Aufgrund der hydrogeologischen Situation bestehen zwei Grundwassersysteme (oberflächennahes Grundwassersystem im anstehenden Lockersediment sowie Tiefengrundwasser in Spalten und Klüften im Kristallingestein), die hydraulisch in Verbindung stehen.

Das Vorhaben liegt im Einzugsbereich einiger Quellen, wodurch kleinräumige quantitative Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasserregime (z.B. in Form geringerer Quellschüttungen) zu erwarten sind.

Das Tiefengrundwasser wird im geplanten Abbaubereich bei 445 m üNN erwartet. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht in das tiefere Grundwasserstockwerk eingreift. Insgesamt werden keine weitreichenden nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildung und damit der großräumigen Grundwasserregime erwartet. Zur Vermeidung qualitativer Auswirkungen auf das Grundwasser sind entsprechende Auflagen zum Grundwasserschutz zu beachten.

Das Abbaugelände liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen und Wasserschutzgebieten. Das unterhalb liegende Wasserschutzgebiet Ammerlohe ist indirekt durch das Vorhaben betroffen, da dieses aus dem Moosgraben und den Quellbereichen Rauhenbergs gespeist wird. Dieser fließt direkt durch das Wasserschutzgebiet, so dass durch die

Verwendung wassergefährdender Stoffe z.B. in Zusammenhang mit den Sprengungen in diese Gewässer eingebracht werden können.

Durch das Abbauvorhaben wird es zur Sammlung von Niederschlagswasser und angeschnittenem Grundwasser im Abbaubereich kommen. Das WWA geht davon aus, dass das Wasser gesammelt und in geeigneter Weise abgeleitet wird. Darüber hinaus fällt ggf. Wasser durch die geplanten Maßnahmen zur Staubbinding an, das ebenfalls gesammelt, gereinigt und überwiegend wieder verwendet werden soll. In diesen Tagwasserbereichen können sich ebenfalls wassergefährdende Stoffe ansammeln, die über den Moosgraben in das Wasserschutzgebiet Ammerlohe gelangen.

Nach der Rekultivierung kann es innerhalb des ehemaligen Abbaubereiches zur Tümpelbildung kommen; Moosgraben und Aufragen werden daher nicht wie in der Vergangenheit in demselben Umfang mit Niederschlagswasser versorgt werden. Auch bei den Quellbereichen wird es zu Veränderungen kommen. Insgesamt kann den Ausführungen zum Rekultivierungskonzept aus wasserwirtschaftlicher Sicht gefolgt werden.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben raumverträglich:

- Die Tagwasserableitung hat im Einzugsbereich des Augrabens zu erfolgen, damit ein nicht auszuschließender Eintrag von sprengstofftypischen Verbindungen über den Moosgraben in das Wasserschutzgebiet Ammerlohe ausgeschlossen werden kann;
- ein Konzept zur Tagwasserableitung sowie ein Monitoringkonzept bzgl. sprengstofftypischer Verbindungen für die Eigen- und Fremdüberwachung, z.B. Tagwasserbeprobung nach Sprengaktivität, sind im Genehmigungsverfahren vorzulegen;
- eine Auffüllung bzw. Teilverfüllung der Grube darf nur mit örtlich anfallendem Abraum erfolgen; eine Verfüllung mit Oberboden ist nicht zulässig.

Die MERO Germany AG war aufgrund der fehlenden unmittelbaren Betroffenheit durch den Steinbruch nicht als Fachstelle von der Höheren Landesplanungsbehörde beteiligt worden. Sie hat eine Stellungnahme abgegeben, da sich die Fernleitung MERO in einer Entfernung von ca. 1,5 km Luftlinie von dem geplanten Steinbruch befindet. Der Bestand und der Betrieb der Rohölfernleitung darf durch Sprengarbeiten nicht gefährdet werden. Durch Gutachten soll der Vorhabenträger nachweisen, dass durch die Sprengungen keine Schwingungen erzeugt werden, die den Wert von 20 mm/s überschreiten. Sofern diese Vorgabe beachtet wird, werden von Seiten der MERO Germany AG keine Bedenken gegen den geplanten Abbau erhoben.

Von den übrigen Beteiligten wurden keine Einwände hervorgebracht bzw. besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Höheren Landesplanungsbehörde mehr als 200 Stellungnahmen von Bürgern eingegangen, die zum Großteil ihren Wohnsitz im Raum Wiesent / Wörth haben, teilweise aber auch in keinem unmittelbaren räumlichen Bezug zum Vorhabenstandort stehen. Die überwiegende Zahl der Bürger hat dabei das von der Bürgerinitiative „Schutz unseres einmaligen Thiergartens zwischen Walhalla und Nepal-Himalaya-Pavillon“ erstellte – und auch über Soziale Medien wie Facebook verbreitete – Musterformular verwendet: „Ich habe folgende Einwendungen beim ROV gegen den geplanten Granit-Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent.

1. Ich sehe das Freizeit- und Naherholungsgebiet für die umliegende Bevölkerung auf Jahrzehnte hinweg massiv gestört, insbesondere beim Zugang des Thiergartens bei Ettersdorf.
2. Das einmalige Landschaftsschutzgebiet Thiergarten mit seinen 2.800 ha, frei von öffentlichen Straßen und Gebäuden, würde am Rauhenberg zerstört werden.
3. Der Tourismus wird wegen der vielen LKW's, dem Staub, Dreck und Lärm zurückgehen. Übernachtungszahlen und Gastronomiebesuche werden weniger werden.
4. Das nachhaltig aufgebaute Tourismusgebiet „Vorderer Bayerischer Wald“ des Landkreises Regensburg wird aus Gemeinschaftsmitteln finanziert und komplett unterlaufen.
5. Ich sehe keinen Bedarf für den Raum Regensburg. Es gibt genügend Vorbehaltsflächen ohne Landschaftsschutz im Umkreis von 50 km, die bereits im Regionalplan enthalten sind und gegebenenfalls genutzt werden können.
6. Der Thiergarten ist in Europa einzigartig und im Regionalplan als Erholungswald für die Bevölkerung aus nah und fern eingeplant. Der geplante Steinbruch ist hier fehl am Platz.
7. Der Thiergarten ist das letzte zusammenhängende Waldgebiet vor den Toren Regensburgs und absolut schützenswert in seiner Ruhe und Natürlichkeit.
8. Das genannte Abbauvolumen von 75.000 m³/ Jahr ist regional und überregional nicht relevant. Diese Größenordnung ermöglicht keinen wirtschaftlichen Betrieb und wird eine offene Wunde im Wald hinterlassen.
9. Ich befürchte eine Ablagerung von belastetem Erdreich und die überregionale Nutzung als Sondermülldeponie. Eine lückenlose Kontrolle wird nicht möglich sein.
10. Außerdem mache ich mir die weiteren Argumente der Bürgerinitiative ‚Schutz des einmaligen Thiergartens zwischen Walhalla und Nepal-Himalaya-Pavillon‘ zu eigen und bringe sie hier vor. Siehe Anhang Leserbrief vom 04.05.2016 in der Donau-Post.

Ich bitte für eine entsprechende Würdigung meiner Einwendungen beim ROV.“

Darüber hinaus wurden einige Stellungnahmen um weitere Hinweise ergänzt bzw. von Seiten der Bürger unabhängige Stellungnahmen abgegeben. Inhaltlich erstrecken sich diese Äußerungen insbesondere auf Aspekte des steigenden Verkehrsaufkommens, die mit dem Abbau verbundenen Immissionen, die Naherholungsfunktion des Forstmühler Forstes sowie die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wiesent.

Der Höheren Landesplanungsbehörde wurde zudem am 19.05.2016 im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung in der Gemeinde Wiesent von Seiten der Bürgerinitiative „Schutz unseres einmaligen Thiergartens zwischen Walhalla und Nepal-Himalaya-Pavillon“ ein Ordner mit

3.500 Unterschriften übergeben. Die Unterzeichner sprechen sich dabei für den Erhalt des im Jahr 1813 angelegten Thiergartens in seiner Ruhe, seiner gegenwärtigen Beschaffenheit und imposanten Größe von 2.800 ha und 32 km Umfang aus; der geplante Steinbruch wird daher abgelehnt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden eine Reihe von Einwendungen bzw. Hinweisen vorgebracht, die keinen unmittelbaren Raumbezug haben und/oder vom Detaillierungsgrad nicht der Maßstabebene des Raumordnungsverfahrens entsprechen. Diese konnten dementsprechend nicht bei der nachfolgenden Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Bei Weiterverfolgung des Vorhabens besteht allerdings die Gelegenheit, alle Belange nochmals in das anschließende, alle Aspekte im Detail behandelnde und auch privatrechtliche Fragen abdeckende Genehmigungsverfahren einzubringen, wo diese dann abschließend gewürdigt werden.

F. Raumordnerische Bewertung und Zusammenfassung

I. Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Maßstab für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) und im Regionalplan der Region Regensburg (RP) enthaltenen einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G), sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie sonstige überörtlich raumbedeutsame Belange. Ziele der Landesplanung sind zu beachten, Grundsätze, sonstige Erfordernisse der Landesplanung sowie sonstige Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Fachliche Belange der Raumordnung: Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen und Rohstoffversorgung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. [...] Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG)

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. (LEP (G) 5.1)

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden. (LEP (G) 5.2.2)

Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. (LEP (G) 5.2.2)

In allen Regionsteilen soll ein ausreichendes, die Wettbewerbssituation der Wirtschaft begünstigendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, vor allem der Verkehrsinfrastruktur und der Energieversorgung, sichergestellt werden. [...] Es soll deshalb angestrebt werden, dass die Fernverkehrsverbindungen (Straße und Schiene) nach Süden, Osten und Norden weiter ausgebaut und qualitativ verbessert werden [...]. (RP B IV 1.3)

Der großräumige Abbau der Rohstoffe soll auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Abbau und Rekultivierung sollen jeweils entsprechend einer Gesamtplanung vorgenommen werden. (RP B IV (Z) 2.1.4)

Es ist von besonderer Bedeutung, Abbaugelände so zu ordnen, zu gestalten und zu rekultivieren, dass die Umwelt nicht wesentlich oder langfristig nachhaltig beeinträchtigt wird.

Es ist anzustreben, dass ausgebeutete oder abgebaute Flächen nach Möglichkeit wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine andere Folgefunktion vorgesehen ist. (RP B IV (G) 2.1.5)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Abbaufläche liegt nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes und widerspricht damit dem Regionalplanziel B IV 2.1.4, wonach der großräumige Abbau der Rohstoffe auf diese Gebiete konzentriert werden soll. Durch das Konzentrationsgebot sollen unnötige Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt vermieden bzw. andere Nutzungsansprüche nicht unnötig beschnitten werden. Letztendlich soll dadurch der Flächenverbrauch durch Abbaumaßnahmen in unbelasteten Landschaftsräumen minimiert werden (Begründung zu B IV 2.1.4).

Das Regionalplanziel sieht Ausnahmetatbestände vor, die ein Abweichen von dem Konzentrationsgebot eröffnen (vgl. Begründung zu B IV 2.1.4): Eine veränderte Bedarfssituation, die Umsetzung anderer sonst nur schwer zu realisierender landesplanerischer Ziele, sonstige volkswirtschaftlich zwingende Gründe oder andere begründete Sachverhalte können einer Inanspruchnahme von Vorkommen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfordern und ein Abweichen vom Konzentrationsgebot rechtfertigen.

Die Fa. Fahrner begründet den Standort für den Steinbruch mit einer veränderten Bedarfslage für Granitbaustoff aufgrund des starken Wirtschaftswachstums im Raum Regensburg, mit den gestiegenen qualitativen Anforderungen an die Baurohstoffe im Straßenbau, mit der besonderen Materialqualität des Granits am Rauhenberg sowie mit der relativ kurzen Distanz zwischen Rohstoffgewinnung und -verwendung und der daraus resultierenden vergleichsweise günstigen Umweltbilanz.

Stadt und Landkreis Regensburg gehören zu den prosperierenden Wirtschaftsräumen im Freistaat Bayern. Aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung und der anhaltenden Zuwanderung zeichnet sich der Raum Regensburg durch eine rege Bautätigkeit sowohl im gewerblichen als auch im wohnbaulichen Bereich aus. Lt. Landesamt für Statistik wurden im ersten Halbjahr 2016 in der Stadt Regensburg 8,4 Baugenehmigungen pro 1.000 Einwohner erteilt, dem bayernweit höchsten Wert. Der Landkreis Regensburg liegt mit 4,5 genehmigten Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner ebenfalls über dem bayerischen Durchschnitt (Mittelbayerische Zeitung vom 08.08.2016). Die bereits seit einigen Jahren anhaltende Entwicklung wird durch die derzeitige gute konjunkturelle Lage sowie die niedrigen Zinsen zusätzlich befördert.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung, aber auch aufgrund der verkehrsgünstigen Lage am Schnittpunkt mehrerer Bundesfernstraßen (A 3 als wichtige West-Ost-Verbindung, A 93 als Nord-Süd-Achse sowie B 8, B 15 und B 16) nimmt das Verkehrsaufkommen im Raum Regensburg kontinuierlich zu. Um dem steigenden Verkehrsaufkommen mittel- bis langfristig gerecht zu werden, soll die Straßeninfrastruktur in den kommenden Jahren verbessert und ausgebaut werden. Konkrete Vorhaben sind u.a. der sechsstreifige Ausbau der A 3 zwischen den Anschlussstellen Nittendorf und Rosenhof, der Neubau der Autobahnbrücke bei Sinzing, der dreistreifige Ausbau der B 16 Wenzenbach-Bernhardswald, die Erneuerung der Bahnbrücke bei Hagelstadt (B 15) sowie der Ausbau unterschiedlicher Staats- und Kreisstraßen.

Aufgrund der stetig steigenden Belastungen für die Verkehrsinfrastruktur werden vermehrt höhere Anforderungen an die zu verwendenden Baustoffe im Straßenbau gestellt. Wie vom Vorhabenträger dargestellt, werden bei Straßensanierungs- und -neubauprojekten mittlerweile ausschließlich gebrochene Zerschlagstoffe in Frostschutzschichten eingesetzt.

Untersuchungen des Granitvorkommens im Bereich des geplanten Abbaugebietes am Rauhenberg durch die rohstoffbezogenen Fachstellen (LfU / Rohstoffgeologie, Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.) und durch den Vorhabenträger haben ergeben, dass nach einer ca. 5 m mächtigen Auflagerung aus Granitgrus ein kompakter Kristallgranit vorliegt. Der Granit ist insbesondere für Trag- und Deckschichten im Straßenbau geeignet.

Von Seiten der Fa. Fahrner ist geplant, pro Jahr rund 165.000 t Granit zu gewinnen. Der Steinbruch trägt damit den Belangen der Rohstoffversorgung im Sinne der Grundsätze des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG), des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP (G) 5.1) und des Regionalplans Region Regensburg (RP B IV 1.3) Rechnung. Von Seiten des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V. und der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim wird der Steinbruch daher ausdrücklich begrüßt.

Von Seiten des Vorhabenträgers wurden neben dem geplanten Standort am Rauhenberg elf Alternativstandorte im Hinblick auf ihre Eignung untersucht. Kriterien für die vergleichende Betrachtung waren dabei die Gesteinsqualität, die Entfernung zu den Bestimmungsorten, die Erschlie-

ßung der Abbauflächen, Flächenverbrauch und -verfügbarkeit sowie die Umfeldnutzung. Neben den untersuchten zwölf Standorten wurde auch eine Nullvariante durchgespielt, d.h. der Verzicht auf den Steinbruch am Rauhenberg.

Im Ergebnis dieser Alternativenuntersuchung ist festzustellen, dass der Standort am Rauhenberg in der Gemeinde Wiesent durchgehend positiv bewertet werden kann. Zwei andere Standorte (G 2 und Nat 16) weisen noch eine vergleichbare Gesteinsqualität wie der Granit am Rauhenberg auf. Diese Standorte in den Landkreisen Cham und Schwandorf befinden sich mit ca. 35 bzw. 44 km allerdings deutlich weiter entfernt von den potenziellen Verbrauchsorten, wodurch die Umweltbilanz (CO₂-Ausstoß) schlechter ausfällt. Im Fall des Vorranggebietes G 2 kommt noch hinzu, dass dieser Standort keine wesentlichen Erweiterungsmöglichkeiten bietet. Diese Einschätzung wird durch den Regionalen Planungsverband Regensburg bestätigt.

Drei weitere Standorte weisen jeweils nur für das Kriterium der Umfeldnutzung (Nähe zu Wohnbebauung) eine negative Bewertung auf. Dies sind die Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand KS 53 „südwestlich Altentann“ und KS 59 „südlich Nittenau“ sowie das Vorranggebiet KS 54 „östlich Maxhütte-Haidhof“.

Zwei weitere im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete ausgewiesene Alternativstandorte (KS 52 „südlich Bernhardswald“ und KS 53 „südwestlich Altenthann“), die gleichermaßen im unmittelbaren Einzugsgebiet des Verdichtungsraums Regensburg, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Regensburgs und innerhalb bedeutender Waldgebiete liegen, wurden vom Vorhabenträger wie auch den rohstoffbezogenen Fachstellen nach einer detaillierten Eignungsprüfung als aus rohstofffachlicher Sicht (mangels der erforderlichen Qualität des Rohstoffes bzw. sonstiger gravierender Abbauhindernisse) ungeeignet bewertet. Bei diesen wird bei der Fortschreibung des Regionalplans zu prüfen sein, inwieweit aufgrund dieser Ergebnisse die Widmung als regionalplanerisches Vorbehaltsgebiet aufzugeben ist.

Die Ausführungen zu den untersuchten Alternativstandorten erscheinen insgesamt sachgerecht und plausibel. Diese Einschätzung wird auch vom Regionalen Planungsverband Regensburg (RPV) geteilt. Nach Auffassung des RPV kann das Konzentrationsgebot gemäß RP B IV (Z) 2.1.4 überwunden werden angesichts der veränderten Bedarfslage, der Lage des Steinbruchs zu den Verbrauchsschwerpunkten, der eingeschränkten Eignung bzw. Verfügbarkeit der Alternativstandorte sowie der Unterstützung anderer, ansonsten nur schwer zu erreichender Ziele. So kann durch den Granitabbau die Inanspruchnahme weiterer Flächen für die Kies- und Sandgewinnung im Donautal substituiert werden. Gemeinhin wird davon ausgegangen, dass die Gewinnung von Granit aufgrund der größeren Abbautiefe nur ein Sechstel bis ein Siebtel der Fläche für den Kies- und Sandabbau in Anspruch nimmt. In diesem Fall kann zudem die Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Böden im Donautal begrenzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist unter Bezugnahme auf die Ausnahmetatbestände zum Regionalplanziel B IV 2.1.4 der Standort des geplanten Steinbruchs trotz seiner Lage außerhalb von Rohstoffvorrang- und -vorbehaltsgebieten als vereinbar mit den rohstoffspezifischen Erfordernissen der Raumordnung und insbesondere den spezifischen Vorgaben des Regionalplans der Region Regensburg zu bewerten.

Auch wenn Fragen der Wirtschaftlichkeit des Abbauvorhabens nicht Gegenstand der landesplanerischen Überprüfung sind, wurde dieser Aspekt sowohl von der Gemeinde Wiesent als auch der „Bürgerinitiative zum Schutz unseres einmaligen Thiergartens“ im Raumordnungsverfahren eingebracht. In diesem Zusammenhang wurden sowohl die Menge des abzubauenen Rohstoffs als auch die Betriebsdauer und damit letztendlich die Wirtschaftlichkeit des Steinbruchs angezweifelt.

Von Seiten der Fa. Fahrner / Büro OPUS liegt uns hierzu eine Stellungnahme vom 12.09.2016 vor. Demnach ist von dem möglichen Abbauvolumen von 6,6 Mio. t bzw. 3 Mio. m³ (bezogen auf die beantragte Fläche von 12 ha bei einer Abbautiefe von 25 m) unter Berücksichtigung von Grenzabstand, Böschungen, Bermen für Auffahrtrampen und Abraummateriale nur etwa 2/3 des theoretisch möglichen Abbauvolumens tatsächlich abbaubar, d.h. in diesem Fall 4,4 Mio. t als Gesamtmenge der Produktion. Bei einer jährlichen Fördermenge von rund 165.000 t ergibt sich eine Abbaudauer von knapp 27 Jahren. Die jährliche Produktionsmenge des Steinbruchs bei Metten im Bayerischen Wald liegt unter der des geplanten Steinbruchs bei Wiesent. Dieser Steinbruch wird lt. Aussage der Fa. Fahrner bereits seit Jahren wirtschaftlich betrieben. Auch der Steinbruch der Fa. Eckl bei Hemau wird nach Darstellung der Fa. Fahrner mit einer vergleichbaren Fördermenge wirtschaftlich betrieben.

Fachliche Belange der Raumordnung: Verkehrsinfrastruktur

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG)

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neu- baumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. (LEP (Z) 4.1.1)

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. (LEP (G) 4.2)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Wie bereits dargelegt, ist im Raum Regensburg eine Vielzahl von Verkehrsvorhaben geplant. Diese Vorhaben sollen in den kommenden Jahren realisiert werden, um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur angesichts des weiter steigenden Verkehrsaufkommens mittel- bis langfristig zu erhalten und zu verbessern (LEP (Z) 4.1.1, (G) 4.2).

Mit der Erschließung des Steinbruchs im östlichen Landkreis Regensburg bietet sich die Möglichkeit, den für diese Infrastrukturmaßnahmen benötigten Rohstoff Granit vergleichsweise verbrauchsnahe zu gewinnen. Eine verbrauchsnahe Rohstoffgewinnung ist unter volkswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten gegenüber längeren Transportwegen grundsätzlich zu begrüßen.

Das gewonnene Granitmaterial soll per LKW über die Kreisstraße R 42, die Staatsstraße St 2146 und die Autobahn A 3 zu den Verbrauchsorten transportiert werden. Ausgehend von einer jährlichen Fördermenge von ca. 165.000 t Granit ergeben sich rund 7.200 LKW-Fahrten pro Jahr, entsprechend 40 LKW-Fahrbewegungen pro Tag, davon die Hälfte als Leerfahrten zum Abbaustandort (Hooek Farny Ingenieure 2015: S. 43). Da diese Berechnung auf 365 Tage pro Jahr ausgelegt ist, wird die Zahl der täglichen LKW-Fahrten bei Ausschluss von Wochenenden und Feiertagen und unter Berücksichtigung saisonaler witterungsbedingter Schwankungen der Nachfrage entsprechend höher liegen. In der Raumverträglichkeitsstudie wird daher auch mit täglich bis zu 60 LKW-Fahrten gerechnet. Lt. Landratsamt Regensburg bedeutet dies eine Verdopplung des Aufkommens beim Schwerlastverkehr auf der R 42 gegenüber dem Status-quo. Aufgrund ihrer Widmungen als überörtliche Verkehrswege – Kreis- und Staatsstraße bzw. Bundesautobahn – und der damit verbundenen Leistungsfähigkeit sind die drei maßgeblich betroffenen Straßen für den Materialtransport grundsätzlich geeignet (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

Der Materialtransport erfolgt bis zur A 3 frei von Ortsdurchfahrten. In der Ortslage Wiesent ist die Bebauung östlich der R 42 mittlerweile allerdings bis an die Kreisstraße herangerückt. Die Gemeinde Wiesent geht davon aus, dass perspektivisch die R 42 zu einer Ortsdurchfahrt wird, da die weitere Siedlungsentwicklung in westlicher Richtung über die Kreisstraße hinweg erfolgen wird.

Weder vom Staatlichen Bauamt Regensburg noch vom Sachgebiet Straßenbau bei der Regierung der Oberpfalz wurden unter dem Aspekt der Verkehrsinfrastruktur und -entwicklung Bedenken zu dem Vorhaben erhoben.

Die geplante Erschließung des Steinbruchs innerhalb des Forstmühler Forsts (von der R 42 ausgehend über eine bestehende Forststraße, die durch einen ca. 100 m langen zu asphaltierenden Schmutzfang im Mündungsbereich zur R 42 und zwei ca. 25 m lange Ausweichspuren für LKW für den geplanten Abbau ertüchtigt werden soll) trägt aus landesplanerischer Sicht ausreichend den verkehrlichen Erschließungserfordernissen Rechnung. Dabei kann die weiträumige Ausbreitung von Staub und Schmutz über die Verkehrswege (unter Beachtung der Maßgabe 1d – empfohlen werden im immissionsschutztechnischen Gutachten neben dem o.g. „Schmutzfang“ von mindestens 100 m Länge u.a. eine staubarme Befestigung der übrigen Fahrwege) ohne nennenswerte zusätzliche infrastrukturbedingte Eingriffe in den Waldbestand vermieden werden (vgl. auch Kapitel Land- und Forstwirtschaft).

Vor diesem Hintergrund steht das Vorhaben im Einklang mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung.

Fachliche Belange der Raumordnung: Siedlungswesen und Immissionsschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben. (LEP (G) 1.2.6)

In den Fremdenverkehrs- und Erholungsgebieten, vor allem in den Naturparks und den Kurorten Bad Abbach und Bad Gögging, soll darauf hingewirkt werden, die Luftbelastungen möglichst zu vermindern. (RP XII 1.2)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Lärm- und Staubemissionen entstehen während der Gewinnung, der Aufbereitung und dem Transport des Rohstoffs Granit. Der Rohstoff Granit soll im Tagebau durch Sprengung gewonnen werden. Vorgesehen sind maximal zwei bis drei Sprengungen pro Monat. Anschließend wird das gewonnene Material im Steinbruch gebrochen und gesiebt, auf LKW verladen und zu den Verbrauchsorten transportiert.

Die vom geplanten Abbaugelände nächstgelegenen Immissionsorte sind innerhalb der Gemeinde Wiesent der Ortsteil Ettersdorf in ca. 1.000 m, der Lehmhof in ca. 1.100 m sowie der Nepal-Himalaya-Pavillon in ca. 1.300 m Entfernung. Ortsteile in den nördlich und östlich gelegenen Gemeinden liegen noch weiter entfernt.

Durch den Abtransport des Granits wird sich das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße R 42 und der Staatsstraße St 2146 erhöhen. Ausgehend von der prognostizierten jährlichen Abbaumenge von 75.000 m³ bzw. 165.000 t ergeben sich lt. Immissionsschutzgutachten bei einer Worst-Case-Betrachtung maximal 120 Fahrten pro Tag (jeweils 60 LKW-An- und Abfahrten pro Tag) – bei jährlich 200 Betriebstagen (s.u.).

In einer Stellungnahme der Fa. Fahrner / Büro OPUS vom 12.09.2016 wird dargelegt, dass sich das tatsächliche Verkehrsaufkommen unterhalb dieses Maximalwertes bewegen wird. Unter Bezugnahme auf die genannte Abbaumenge und jährlich 200 Betriebstage (ohne Samstage) bei gleichmäßiger Verwendung von 4-Achs-Fahrzeugen (Zuladung: 19 t) und 5-Achs-Fahrzeugen (Zuladung: 27 t) ist von durchschnittlich 72 Fahrten pro Tag auszugehen.

Hierzu ist festzustellen, dass sowohl die Kreisstraße als auch die Staatsstraße aufgrund ihrer Widmung für gewerblichen Verkehr mit überörtlicher Ausstrahlung ausgelegt sind. Dies wird ebenfalls durch die Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen bestätigt (s.o.).

Eine unmittelbare Ortsdurchfahrt liegt nicht auf dem Transportweg bis zur Autobahn. Allerdings ist im Bereich der R 42 die Bebauung der Gemeinde Wiesent bis an die Staatsstraße herangerückt. Wie die Gemeinde Wiesent in ihrer Stellungnahme vom 13.06.2016 dargelegt hat, sieht sie ihre weitere städtebauliche Entwicklung aufgrund der topographischen Gegebenheiten vom Hauptort ausgehend in westlicher Richtung, wodurch es mittel- bis langfristig zu einem Überspringen der R 42 kommen wird.

Das den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsschutztechnische Gutachten der Fa. Hoock Farny Ingenieure stellt fest, dass es durch den Betrieb des Steinbruchs und den Transport des Materials zu einer erhöhten Lärm- und Staubbelastung gegenüber dem Status-quo kommen wird. Bei Beachtung der vorgeschlagenen immissionsmindernden Maßnahmen (vgl. Punkt 7.1 und 7.2 des Gutachtens und die hierzu gefasste Maßgabe 1d) können die Grenzwerte allerdings sicher eingehalten und die zusätzliche Belastung auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. Der immissionsschutzfachlichen Bewertung liegt eine Worst-Case-Betrachtung zu Grunde, die von 60 LKW-Fahrten (= 120 LKW-Bewegungen) pro Tag ausgeht. Weder vom Sachgebiet Technischer Umweltschutz bei der Regierung der Oberpfalz noch vom Landratsamt Regensburg wurden die Aussagen des Gutachtens in Zweifel gezogen, so dass eine Beeinträchtigung der Bevölkerung zwar nicht ausgeschlossen werden kann, die Grenzwerte allerdings eingehalten werden und damit kein Widerspruch zu dem o.a. Grundsatz des Bayerischen Landesplanungsgesetzes festzustellen ist. Über die Maßgabe 1c wird sichergestellt, dass die der immissionsschutzfachlichen Bewertung zu Grunde liegenden Eckpunkte (Abbaumenge, An-/Abfahrten) nicht überschritten werden.

Um die Auswirkungen des Steinbruchbetriebs auf die Bevölkerung und die Erholungssuchenden zu minimieren, hat der Vorhabenträger im Zuge der verfahrensbegleitenden Abstimmungsprozesse gegenüber der Regierung der Oberpfalz zudem die Bereitschaft erklärt, die Betriebszeit auf die Wochentage Montag bis Freitag zu begrenzen. Gleichermaßen sollen die Sprengungen auf maximal zwei pro Monat begrenzt und auf die mittleren Wochentage konzentriert werden – unter Ausschluss der Montage und Freitage, um eine Kollision mit den Öffnungszeiten des Nepal-Himalaya-Pavillons während der Saison (Mai bis Oktober) zu vermeiden und die Auswirkungen auf die Naherholungsnutzung zu minimieren (Maßgaben 1a und 1b).

Eine maßgebliche Beeinträchtigung des im Regionalplan unter VII 2.1 als Erholungsgebiet ausgewiesenen Bereichs „Donautal mit Hangbereichen von Sinzing bis Wörth a.d.Donau“ ist aufgrund der lokal sehr begrenzten und die Erholungsnutzung in besagtem Bereich nur marginal beeinträchtigenden Staubemissionen nicht zu besorgen.

Unter Beachtung dieser Maßgaben zur Minimierung der Emissionsbelastung entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Siedlungswesen und Immissionsschutz.

Weitere Maßnahmen zur Minderung der Emissionsbelastung und damit zur Steigerung der Raumverträglichkeit sind auf Grundlage der Detailplanung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und – soweit immissionsschutzrechtlich erforderlich bzw. auf freiwilliger Basis möglich – umzusetzen. Hierzu könnte insbesondere der Einsatz lärmindernden Asphalts auf der Kreisstraße R 42 im Ortsrandbereich von Wiesent zwischen der Kreuzung mit der Ettersdorfer Straße und dem Waldrand einen großen Beitrag leisten. Durch das Aufbringen von so genanntem „Flüsterasphalt“ erscheint eine Reduzierung der verkehrsbedingten Lärmemissionen um bis zu 4 db möglich, was unter Lärmgesichtspunkten eine Verbesserung gegenüber dem Status-quo bzw. eine Überkompensation der vorhabenbedingten Auswirkungen bedeuten würde. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Regierung der Oberpfalz seine grundsätzliche Bereitschaft für die Realisierung entsprechender – über die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestanforderungen hinausgehender – Maßnahmen erklärt (Maßgabe 1e).

Auf den am Ende des Kapitels E aufgeführten Hinweis zum Umgang mit Einwendungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird verwiesen.

Fachliche Belange der Raumordnung: Land- und Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG)

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (LEP (G) 5.4.1)

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP (G) 5.4.1)

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. (LEP (G) 5.4.2)

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. (LEP (G) 5.4.2)

Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. (RP B III 1.1)

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann.

Insbesondere ist dabei hinzuwirken auf

- die Sicherung eines standörtlich angemessenen Laubholzanteils,*
- die Erhaltung des Bestands und einen naturnahen Aufbau der Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Große Laber, Naab und Regen,*
- die Anlage von Gehölzstreifen in waldarmen Gebieten. (RP B III 4.1)*

Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den Schwaighauser Forst, den Forstmühler und Wörther Forst, den Forst nördlich von Donaustauf, [...]. (RP B III 4.2)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der von der Fa. Fahrner geplante Steinbruch liegt innerhalb des Forstmühler Forsts, der gemäß Regionalplan B III 4.2 zu den besonders hervorgehobenen großen Waldkomplexen gehört, die nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden sollen.

Die Abbaufäche liegt ca. 800 m westlich der in nord-südlicher Richtung verlaufenden Kreisstraße R 42, die den Forstmühler Forst am östlichen Rand tangiert. Die Erschließung des Steinbruchs erfolgt von der R 42 ausgehend über eine bestehende Forststraße. Diese Forststraße soll durch einen ca. 100 m langen zu asphaltierenden Schmutzfang im Mündungsbereich zur R 42 und zwei ca. 25 m lange Ausweichspuren für LKW für den geplanten Abbau ertüchtigt werden. Damit kann ohne nennenswerte zusätzliche infrastruktureingriffe in den Waldbestand den verkehrlichen Erfordernissen ausreichenden Rechnung getragen werden (vgl. auch Kapitel Verkehrsinfrastruktur).

Insoweit liegt durch den geplanten Steinbruch und dessen Erschließung eine Betroffenheit der Forstwirtschaft im Hinblick auf die zu rodende Waldfläche vor. Dem Forstmühler Forst als Fürstlicher Thiergarten ist dabei nicht nur eine ökologische Funktion zuzuweisen (eine Auseinandersetzung mit diesem Aspekt erfolgt im Kapitel Natur und Landschaft), als Nutzwald dient er ebenfalls wirtschaftlichen Zwecken.

Im Bereich des geplanten Steinbruchs ist bereits derzeit eine, wenn auch vom Umfang her deutlich kleinere Abbaufäche vorhanden, die dem Unterhalt der Forstwege innerhalb des Fürstlichen Thiergartens dient.

Angesichts des Umfangs des geplanten Steinbruchs und seiner randlichen Lage im Waldkomplex Forstmühler Forst ist ein Verstoß gegen den LEP-Grundsatz 5.4.2 und das Regionalplanziel B III 4.1 zu relativieren. Bezogen auf die Gesamtfläche von 2.800 ha des Fürstlichen Thiergartens kann bei einem Eingriff von ca. 12 ha nicht von einem substanziellen Flächenverlust ausgegangen werden; aufgrund der randlichen Lage der Abbaufäche, der Erschließung über die bereits weitgehend vorhandene Wegeinfrastruktur und der ausschließlich auf den Werksverkehr beschränkten zusätzlichen Nutzung der Forststraßen kommt es ebenfalls nicht zu einer im Sinne des o.g. Ziels relevanten Zerschneidung. Es ist festzustellen, dass durch den Eingriff eine lokale, zeitlich befristete Beeinträchtigung stattfindet, die mit dem Waldkomplex verbundenen ökologischen und Naherholungsfunktionen können allerdings auch während der Abbauphase grundsätz-

lich gewahrt bleiben. Der Eingriff durch den Steinbruchbetrieb ist zu bilanzieren und in Abstimmung mit dem Landratsamt Regensburg entsprechend auszugleichen (Maßgabe 5).

Nach Beendigung des Abbaus soll der Steinbruch sowohl durch natürliche Sukzession (in Verbindung mit einer Modellierung des Abbaubereiches) als auch durch Gehölzpflanzungen renaturiert werden. Gegenüber dem bestehenden Nutzwald besteht dadurch die Möglichkeit einen Mischwald mit höherem naturschutzfachlichem Wert zu erhalten.

Von dem geplanten Abbauvorhaben ist landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht unmittelbar betroffen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg gibt allerdings zu bedenken, dass der Ausgleich des durch ein Abbauvorhaben erfolgten Eingriffs häufig an anderer Stelle und unter Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche erfolgt. Hierzu liegen aufgrund der vorliegenden Unterlagen keine Erkenntnisse vor. Die Renaturierung der Abbaufäche nach Beendigung des Abbaus soll überwiegend durch natürliche Sukzession erfolgen, teilweise durch Gehölzpflanzungen. Belange der Landwirtschaft sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Vorhaben nicht negativ betroffen.

Im Hinblick auf die Substitution von Kiesabbaufächen im Donautal durch den Granitsteinbruch ist mittelbar vielmehr eine Schonung von Landwirtschaftsfläche möglich, zumal es sich bei diesen Flächen im Donaauraum um hochwertige landwirtschaftliche Böden handelt. Bezogen auf den Umfang des Granitsteinbruchs zu den Kiesabbaufächen ist ein verminderter Eingriff im Verhältnis von etwa 1 zu 7 festzustellen.

Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung kommt es zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen der forstwirtschaftlichen Belange. Nachdem diese allerdings randlich verortet und zeitlich befristet, ökologisch und forstwirtschaftlich ausgleichbar und vom Umfang und der Durchtrennungs- / Zerschneidungswirkung als nicht substantiell zu bewerten sind, steht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgaben 2, 4 und 5 noch in Übereinstimmung mit diesem Belang. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben einen Beitrag zum Erhalt wertvoller Böden für die landwirtschaftliche Nutzung im Donaauraum leisten kann.

Fachliche Belange der Raumordnung: Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLpIG)

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaft sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wer-

den, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG)

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. [...] Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. [...] Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP (G) 7.1.1)

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (LEP (G) 7.1.3)

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt

werden. (LEP (G) 7.1.5)

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden. (LEP (G) 7.1.6)

Die Landschaft soll in allen Teilräumen der Region gepflegt und schonend genutzt werden:

- Im Gäuboden und auf den Jurahochflächen soll darauf hingewirkt werden, dass durch eine stärkere Durchgrünung die ökologische Vielfalt erhöht und das Landschaftsbild belebt wird.
- In den Talauen insbesondere der Donau und des Regens, in den Kammlagen des Oberpfälzer und des Bayerischen Waldes, an den Jurasteilhängen und in den Dünenbereichen sollen geeignete Rückzugsgebiete für bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben.
- [...] (RP B I 1)

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. (RP B I 2)

Es soll darauf hingewirkt werden, dass aufgelassene Entnahmestellen von Steinen und Erden in die Landschaft wieder eingebunden werden. (RP B I 6.6)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der geplante Steinbruch liegt im Forstmühler Forst in der Naturraumeinheit „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ und in der Untereinheit „Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes“. Das unmittelbare Standortumfeld ist als eine Plateaufläche gekennzeichnet, die durch den Rauhenberg und weitere Kuppen gegenüber dem Donautal abgeschirmt ist. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sowie der Lage des Abbaubereiches innerhalb des Waldkomplexes Forstmühler Forst ist eine Fernwirkung ausgeschlossen. Die Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG ist gegeben.

Die Abbaufäche liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 21 „Süd- und Westabfall des Falkensteiner Vorwaldes und Durchbruchstäler des Regen“ gemäß Regionalplan Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“) sowie im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Regensburg.

Durch die Errichtung des Steinbruchs kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, der sich in der Rodung von Waldbestand äußert. Dieser Eingriff ist zu bilanzieren und in Abstimmung mit dem Landratsamt Regensburg auszugleichen (Maßgabe 5). Im Bereich des geplanten Steinbruchs existiert bereits aktuell eine kleinere Schürfstelle, die für den Wegeunterhalt innerhalb des Fürstlichen Thiergartens Verwendung fand und in der sich mittlerweile kleinere Biotopstrukturen herausgebildet haben. Darüber hinaus wird der Forstmühler Forst bereits aktuell auch als Nutzwald genutzt.

Eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen LEP- und Regionalplanvorgaben (LEP (G) 7.1.1, RP B I 1, B I 2) ist grundsätzlich gegeben. Durch die geplante Rekultivierung soll zudem eine naturschutzfachliche Aufwertung des Abbaubereiches gegenüber dem Status-quo erreicht werden (Maßgabe 6).

FFH-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Derzeit steht die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Regensburg dem geplanten Steinbruch entgegen. Das Landratsamt Regensburg hat sich in seiner Stellungnahme nicht abschließend dazu geäußert, ob und inwieweit das Vorhaben (durch eine mögliche Befreiung von der Verordnung oder eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet) unter diesem Aspekt genehmigungsfähig erscheint. Nachdem allerdings nach derzeitigem Stand keine speziellen naturschutzfachlichen Normen dem Vorhaben entgegenstehen, erscheint eine Befreiung von den Festsetzungen der LSG-Verordnung – unter der Voraussetzung, dass ein öffentliches Interesse an dem Abbauvorhaben bejaht werden kann – grundsätzlich möglich.

Auch wenn mit dem Vorhaben substanzielle Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind, ist aufgrund der fehlenden Betroffenheit besonders schützenswerter Arten und Lebensräume, der nicht erkennbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der zeitlichen Befristung des Eingriffs, des im unmittelbaren Umfeld möglichen Ausgleichs und der mittel- bis langfristig sogar zu erwartenden ökologischen Überkompensation des Eingriffs kein Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Natur und Landschaft zu konstatieren.

Auf den am Ende des Kapitels E aufgeführten Hinweis zum Umgang mit Einwendungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird verwiesen.

Fachliche Belange der Raumordnung: Naherholung und Tourismus

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die natürliche Erholungseignung der Kulturlandschaft soll erhalten und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden, [...]. (RP B VII 1.2)

In den nachfolgenden Erholungsgebieten sollen die Möglichkeiten zur Erholung gesichert und ausgebaut werden:

[...]

d) Donautal mit Hangbereichen von Sinzing bis Wörth a.d. Donau

[...] (RP B VII 2.1)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Forstmühler Forst gehört zum Gebiet des Vorderen Bayerischen Waldes, der eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet besitzt. Dieser Bereich ist im Regionalplan explizit als Erholungsgebiet (B VII 2.1: „Donautal mit Hangbereichen von Sinzing bis Wörth a.d. Donau“) dargestellt. Dem Bereich um den Rauhenberg im Forstmühler Forst / Fürstlicher Thiergarten, in dem der Steinbruch geplant ist, kommt dabei eine Naherholungsfunktion für die umliegenden Gemeinden, darüber hinaus aber auch für den Landkreis und die Stadt Regensburg zu. Die Attraktivität als Naherholungsgebiet resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass dieser große Waldkomplex relativ wenig frequentiert ist; das unmittelbare Umfeld der geplanten Abbaufäche ist hingegen wenig attraktiv und daher nicht explizit als Erholungswald ausgewiesen.

In der Nähe des Rauhenbergs gibt es einen Wanderweg, der in der Broschüre „Wandern im Regensburger Land“ des Landkreises Regensburg beworben wird. Darüber hinaus gibt es im engen Standortumfeld keine weiteren Wander- und Radwege. Um die Einsehbarkeit und die unmittelbare Beeinträchtigung der Wanderer und Radfahrer für diesen Bereich auf ein raumverträgliches Maß zu minimieren, ist um den Steinbruch ein begrünter Erdwall anzulegen (Maßgabe 2), um insbesondere zwischen Steinbruch und Forstweg, aber auch gegenüber der restlichen Umgebung eine optisch wirksame und auch zusätzlich emissionsmindernde Abschirmung zu erhalten. Dafür bietet sich die Verwendung des abzuräumenden (und aus wasserwirtschaftlicher Sicht – vgl. Kapitel Wasserwirtschaft sowie Maßgabe 4) für die Wiederverfüllung des Steinbruchs ungeeigneten Oberbodens an.

Der nördlich der Gemeinde Wiesent bestehende Nepal-Himalaya-Pavillon besitzt eine touristische Bedeutung, die über den Landkreis Regensburg hinausreicht. Die Entfernung des Nepal-Himalaya-Pavillons zum Vorhabenstandort beträgt ca. 1.300 m. Da er unmittelbar an der R 42 gelegen ist, wird es in erster Linie zu Beeinträchtigungen aufgrund des Materialtransports über die Kreisstraße kommen, darüber hinaus aber auch durch den eigentlichen Steinbruchbetrieb in Form von Sprengungen.

Der Nepal-Himalaya-Pavillon hat von Mai bis Anfang Oktober Saison. Während dieser Zeit ist er für Besucher sonntags und montags sowie am ersten Samstag im Monat und an allen Samstagen im August geöffnet. Es kommt daher nur an den Montagen zur Kollision mit dem Steinbruchbetrieb. Um die negativen Auswirkungen auf die Besucher des Nepal-Himalaya-Pavillons sowie auf die sich auf die Tage Freitag bis Sonntag konzentrierende Naherholungsnutzung zu begrenzen, sind der Steinbruchbetrieb auf die Werktage Montag bis Freitag sowie der Sprengbetrieb auf zwei Sprengungen pro Monat unter Ausklammerung von Montag und Freitag zu begrenzen (Maßgaben 1a und 1b).

Nach Auffassung der beteiligten Fachstellen (hier insbesondere: Fachstelle Tourismus beim Landratsamt Regensburg, Tourismusverband Ostbayern) werden die Auswirkungen des Steinbruchs auf Naherholung und Tourismus insgesamt nur von lokaler Bedeutung sein. Die von Seiten der Bürgerinitiative im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebrachten Unterlagen belegen zwar eine (zum Zeitpunkt der Durchführung des Raumordnungsverfahrens) im Umfang nicht unerhebliche Nutzung des Steinbruchumfelds für die Naherholung. Allerdings ist – selbst bei Zurückstellung der Zweifel, ob diese Momentaufnahme einem realistischen Abbild der üblichen Naherholungsnutzung entspricht – davon auszugehen, dass durch die o.g. Maßgaben zur zeitlichen Begrenzung des Steinbruchbetriebs und zur Minimierung seiner Auswirkungen keine gravierende Beeinträchtigung der Naherholungseignung und -funktion des Steinbruchumfelds zu besorgen ist.

Eine gravierende Beeinträchtigung der landesplanerischen Belange des Tourismus und der Naherholung ist damit nicht zu erwarten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Auf den am Ende des Kapitels E aufgeführten Hinweis zum Umgang mit Einwendungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird verwiesen.

Fachliche Belange der Raumordnung: Wasserversorgung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG)

Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. (LEP (G) 7.2.1)

Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwassergewinnung dienen. (LEP (G) 7.2.2)

Unbelastete oder nur gering belastete Gewässer, insbesondere im Oberpfälzer und im Bayerischen Wald sowie im Oberpfälzer Jura sollen in ihrer Gewässergüte erhalten werden. [...] (RP B XI 3.3)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen und Wasserschutzgebieten. Westlich und östlich des geplanten Steinbruchs verlaufen der Moosgraben und der Augrabens, die aus Quellen des Rauhenbergs gespeist werden. Der Moosgraben quert die Zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Ammerlohe auf einer Länge von ca. 1.700 m. Das Wasserschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.100 m vom Steinbruch. Sowohl der Moosgraben als auch der Augrabens münden in die Wiesent.

Für zwei der Quellen des Moosgrabens und drei der Quellen des Augrabens liegen die Einzugsgebiete ganz oder teilweise im Bereich der geplanten Abbaufäche (Hydrogeologische Stellungnahme der Piewak & Partner GmbH als Anlage zur Stellungnahme der Fa. Fahrner / Büro OPUS vom 12.09.2016). Hieraus kann sich eine indirekte Betroffenheit des Wasserschutzgebietes ergeben. Lt. der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind durch das Vorhaben kleinräumige quantitative Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasserregime, z.B. in Form geringerer Quellschüttungen zu erwarten; Auswirkungen auf das tiefere Grundwasserstockwerk werden hingegen nicht erwartet. Die Auswirkungen auf die Quellschüttungen werden lt. Piewak & Partner GmbH im unteren einstelligen Prozentbereich liegen.

Der Granitabbau erfolgt im Tagebau durch Sprengung. Durch den Abbau wird Grundwasser bei ca. 445 m üNN angeschnitten. An den tiefsten Stellen der Steinbruchsohle kann es dadurch zu Wasseransammlungen kommen. Des Weiteren können diese durch Niederschlagsereignisse sowie durch die Verwendung von Wasser z.B. zur Staubunterbindung während der Aufbereitung entstehen. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Sprengungen Schadstoff-Rückstände in diese Wasseransammlungen geraten. Dieses Tagwasser ist in einem Absetzbecken zu reinigen, trübungsfrei abzupumpen und über entsprechend einzurichtende Leitungssysteme ausschließlich in das Einzugsgebiet des Augrabens einzuleiten (Maßgabe 3). Eine Einleitung des verunreinigten Wassers in den Moosgraben und damit in das Wasserschutzgebiet Ammerlohe kann dadurch vermieden werden; ein entsprechendes Monitoringsystem ist einzurichten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Rekultivierungskonzept grundsätzlich gefolgt werden. Im Hinblick auf die geplante Rekultivierung / Renaturierung nach Beendigung des Granitabbaus sind nur anfallende Abraummassen für eine Auffüllung und Geländemodellierung heranzuziehen (Maßgabe 4). Der abzuräumende Oberboden ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht für die Verfüllung geeignet. Er ist deshalb außerhalb des unmittelbaren Abbaubereichs abzulagern (und kann z.B. für die Aufschüttung / Modellierung von abschirmenden Erdwällen Verwendung finden – vgl. Kapitel Naherholung und Tourismus sowie Maßgabe 2) oder abzutransportieren.

Unter Beachtung der Maßgaben ist davon auszugehen, dass das Grund- und Oberflächenwasser seine grundsätzliche Funktion erhalten und eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden kann (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BayLplG; LEP-

Grundsätze 7.2.1 und 7.2.2). Damit ist das Vorhaben mit den wasserwirtschaftlichen Belangen der Raumordnung grundsätzlich vereinbar.

Auf den am Ende des Kapitels E aufgeführten Hinweis zum Umgang mit Einwendungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird verwiesen.

II. Raumordnerische Gesamtabwägung

Von dem geplanten Granit-Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent sind vor allem Belange der Wirtschaft, des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Naherholung sowie der Land- und Forstwirtschaft betroffen. Das Vorhaben steht dabei insbesondere im Spannungsfeld zwischen den Belangen einer günstigen und verbrauchsnahe Rohstoffversorgung sowie naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen sowie naherholungsbezogenen Belangen. Nach Abwägung der vom Vorhaben berührten raumordnerischen Belange ergibt sich folgende Gesamtabwägung:

Der geplante Steinbruch liegt außerhalb von festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans Region Regensburg. Er weist jedoch eine grundsätzliche (und im Vergleich zu den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten im näheren Umfeld weit überdurchschnittliche) Eignung für eine verbrauchsnahe Versorgung des prosperierenden Raums Regensburg mit dem Rohstoff Granit auf. Das Konzentrationsziel B IV 2.1.4 kann unter Bezugnahme auf die in der Norm vom Normgeber bewusst angelegten Ausnahmetatbestände in Folge der veränderten Bedarfslage, der eingeschränkten Eignung oder Verfügbarkeit von Alternativstandorten sowie der Unterstützung anderer, ansonsten nur schwer erreichbarer Ziele überwunden werden. Letzteres ist dadurch gegeben, dass durch den Granit-Steinbruch der flächenmäßig intensivere Kiesabbau auf den hochwertigen landwirtschaftlichen Böden im Donautal substituiert werden kann.

Der Forstmühler Forst gehört zu den großen Waldgebieten, deren Bestand nach Regionalplan erhalten werden soll. Aufgrund der Lage des Eingriffsgebietes am östlichen Rand des Waldkomplexes, der vergleichsweise geringen Eingriffsfläche von 12 ha bezogen auf die Gesamtfläche des Forstmühler Forsts von 2.800 ha und der weitgehend über bestehende Forststraßen erfolgenden Erschließung ist ein substanzieller Eingriff zu verneinen.

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Steinbruchs wird es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung kommen; überörtlich gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (keine Einsehbarkeit aus der Donauebene), der Siedlungsentwicklung und des Immissionsschutzes sowie der touristischen Nutzung können hingegen nicht konstatiert werden.

Auf den betroffenen überörtlichen Straßen wird es durch den Materialtransport zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen. Diese Straßen sind aufgrund ihrer Widmung für den

überörtlichen Verkehr allerdings grundsätzlich zur Aufnahme des zusätzlichen LKW-Verkehrs ausgelegt.

Auch die befürchtete Gefährdung der Wasserversorgung der Gemeinde Wiesent kann bei Beachtung der Maßgaben in Bezug auf den Umgang mit dem Tagwasser und dessen Ableitung in den Augrabungen ausgeschlossen werden.

Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten handelt es sich bei der Abbaufäche in erster Linie um Nutzwald ohne größeren naturschutzfachlichen Wert. Unabhängig davon liegt der Steinbruch in einem Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Regensburg. Eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist damit Voraussetzung für die Realisierung des Steinbruchs.

Der geplante Granit-Steinbruch der Fahrner Bauunternehmung GmbH entspricht unter Abwägung sämtlicher betroffener räumlicher Belange bei Beachtung der genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

G. Abschließende Hinweise

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des überprüften Vorhabens unter raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
3. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
4. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Höhere Landesplanungsbehörde.
5. Die beteiligten Kommunen werden gebeten, diese landesplanerische Beurteilung ortsüblich bekanntzumachen und interessierten Bürgern Möglichkeit zur Einsichtnahme zumindest für den Zeitraum eines Monats einzuräumen.
6. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Koch